

BVGer E-4015/2010 vom 29. Juni 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-06-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4015_2010

FR: TAF E-4015/2010 du 29 juin 2010

IT: TAF E-4015/2010 del 29 giugno 2010

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichts-gesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist nicht in einer Amtssprache des Bundes abgefasst. Aus prozessökonomischen Gründen wurde indessen vorliegend auf eine Rückweisung der englischsprachigen Beschwerde zur Übersetzung in eine Amtssprache des Bundes verzichtet, da das Rechtsbegehren verständlich und begründet ist. Der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts ergeht in deutscher Sprache (vgl. Art. 33a Abs. 2 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist somit einzutreten (Art. 108 AsylG sowie Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie

nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung des Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken.

E. 4.2

Das BFM kann ein im Ausland gestelltes Asylgesuch ablehnen, wenn die asylsuchenden Personen keine Verfolgung glaubhaft machen können oder ihnen die Aufnahme in einem Drittstaat zugemutet werden kann. Vorbringen sind glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (vgl. Art. 3, Art. 7 und Art. 52 Abs. 2 AsylG).

E. 4.3

Gemäss Art. 20 Abs. 2 AsylG bewilligt das Bundesamt Asylsuchenden die Einreise zur Abklärung des Sachverhaltes, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen. Gestützt auf Art. 20 Abs. 3 AsylG kann das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) schweizerische Vertretungen ermächtigen, Asylsuchenden die Einreise zu bewilligen, die glaubhaft machen, dass eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder für die Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG bestehe.

E. 4.4

Bei dieser Entscheidung gelten für die Erteilung einer Einreisebewilligung restriktive Voraussetzungen, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1997 Nr. 15 E. 2.e.-g. S. 131 ff.; die dort akzentuierte Praxis hat nach bloss redaktionellen Änderungen bei der letzten Totalrevision des Asylgesetzes nach wie vor Gültigkeit).

E. 5.1

Das BFM führte in der angefochtenen Verfügung aus, der Beschwerdeführer mache geltend, zwischen 2000 und 2008 als Übersetzer für das Kader der LTTE tätig gewesen, im (...) verhaftet, verhört sowie misshandelt und nach (...) Monaten Haft freigesprochen worden zu sein. Dazu stellte die Vorinstanz fest, der Krieg zwischen der srilankischen Regierung und der separatistischen LTTE sei im Mai 2009 mit der Niederlage der LTTE zu Ende gegangen. Damit befinde sich das Land erstmals seit 1983 wieder unter Regierungskontrolle. Die Sicherheits- und Menschenrechtslage sei zwar noch nicht befriedigend und präsentiere sich regional unterschiedlich. Insbesondere sei aber festzustellen, dass die Anzahl von Gewaltereignissen sowie Entführungen und "Killings" erheblich zurückgegangen sei. Obschon angenommen werden müsse, dass der Beschwerdeführer während der Inhaftierung schlimmer Behandlung ausgesetzt gewesen sei, sei festzustellen, dass er nach (...) Haft ohne Auflage freigesprochen worden sei und somit nichts gegen seine Person vorgelegen habe. Deshalb sei diese Inhaftierung für die Erteilung einer Einreisebewilligung im Hinblick auf ein Asylverfahren in der Schweiz nicht mehr relevant. Seit der Freilassung lebe der Beschwerdeführer wieder in B._____, arbeite und reise regelmässig zwischen (...) und Colombo hin und her. Es sei daher davon auszugehen, dass seitens der Behörden kein Verfolgungsinteresse an seiner Person bestehe. Weiter zweifelt das Bundesamt in der angefochtenen Verfügung an der Glaubhaftigkeit der geltend gemachten Vorbringen. Anlässlich der Anhörung habe der Beschwerdeführer zu Protokoll gegeben, er sei seit August 2009 an seinem früheren Wohnort und an seinem Arbeitsplatz zehn bis fünfzehn Mal von Unbekannten gesucht worden und habe im Dezember 2009 sowie im Januar 2010 vier bis fünf telefonische Drohungen erhalten. Im Schreiben vom 16. November 2009 habe er in-dessen diese Besuche nicht erwähnt. Da dieses wesentliche Vorbringen ohne zwingenden Grund erst im späteren Verlauf des Verfahrens erwähnt worden sei, sei dessen Wahrheitsgehalt zweifelhaft. Insoweit würden auch erhebliche Zweifel an den damit in Verbindung stehenden telefonischen Bedrohungen bestehen. Des Weiteren widerspreche das Vorbringen des Beschwerdeführers, er habe im Gefängnis (...) von einem Mitinsassen ein Angebot der LTTE erhalten, ihn aus dem Gefängnis zu holen, wenn er wieder für die Organisation arbeiten würde, der allgemeinen Erfahrung. Für die LTTE wäre es nicht möglich gewesen, einen Insassen aus einem srilankischen Gefängnis zu holen. Zudem sei festzuhalten, dass sich dieses Vorbringen auf die erste Hälfte des Jahres 2009 beziehe, also auf die Zeit, in welcher die LTTE von den srilankischen Streitkräften vernichtend geschlagen worden sei. Dieses Vorbringen sei deshalb nicht glaubhaft.

E. 5.2

In der Rechtsmitteleingabe macht der Beschwerdeführer geltend, er sei enttäuscht vom Entscheid des BFM, da er sehr viel Geld für seine Entlassung und die Dokumentation ausgegeben habe. Er habe keine Arbeit, da kein Arbeitgeber jemanden einstellen wolle, der im Gefängnis gewesen sei. Alle würden immer noch glauben, dass er in Verbindung zur LTTE stehe. In der Zwischenzeit sei er vom (...) und von Unbekannten verfolgt worden. Er könne nicht weiter in Sri Lanka leben.

E. 5.3

Als Beweismittel reichte der Beschwerdeführer ein Schreiben der Sri Lanka Police vom (...) (...) ein. Darin wird ausdrücklich festgestellt, dass er in keine terroristischen Aktivitäten verwickelt gewesen sei. Weiter wird das zuständige Gericht angewiesen, seine Freilassung zu veranlassen. In der Folge wurde der Beschwerdeführer freigesprochen. Vor diesem

Hintergrund ist davon auszugehen, dass die heimatlichen Behörden - entgegen der vom Beschwerdeführer vertretenen Ansicht - kein Interesse an einer asylrelevanten Verfolgung haben. Dieser Schluss drängt sich umso mehr auf, als er gemäss eigenen Angaben seit geraumer Zeit regelmässig zwischen B._____ (...) und Colombo hin- und herreist, wobei er die zahlreichen Checkpoints offensichtlich ohne Probleme passieren kann. Hätten die heimatlichen Behörden ein effektives Interesse am Beschwerdeführer, wäre es ihnen ein Leichtes gewesen, ihn erneut festzunehmen. Zwar ist die allgemeine Situation für die Tamilen insbesondere im Nor-den und Osten Sri Lankas nach dem offiziellen Ende des langjährigen Bürgerkriegs im Mai 2009 auch heute noch schwierig (vgl. etwa Schweizerische Flüchtlingshilfe, Asylsuchende aus Sri Lanka, Position der Schweizerischen Flüchtlingshilfe SFH, Bern, 8. Dezember 2009). Nach den Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts hat sich die allgemeine Sicherheitslage der Tamilen aber in letzter Zeit sukzessive verbessert. Sie können sich im Land freier bewegen, wichtige Verbindungswege wurden wieder dem Verkehr übergeben, und das re-striktive Passsystem für Aus- und Einreisen nach Jaffna wurde abge-schafft. Die Polizei- und Armeepräsenz wurde insbesondere im Osten erheblich reduziert. Im Grossraum Colombo sind die Sicherheitskräfte allerdings nach wie vor sehr präsent und führen Kontrollen durch. Diese sogenannten "Anti-Terrormassnahmen" werden im Raum Co-lombo - unbesehen der Rügen des Supreme Courts - weiterhin als re-pressives Instrument gegen (befürchtete) Infiltrationen tamilischer Se-paratisten angewendet. Es handelt sich dabei indessen nicht über Schikanen hinausgehende Massnahmen, denen im Grossraum Colom-bo ein grosser Teil der tamilischen Bevölkerung ausgesetzt ist; auf-grund mangelnder Intensität kommt ihnen kein Verfolgungscharakter im Sinne von Art. 3 AsylG zu. Insgesamt vermag der Beschwerde-führer somit aus den (angeblichen) vergangenen und den befürchte-ten zukünftigen Kontrollen durch die sri-lankischen Behörden nichts zu seinen Gunsten abzuleiten. Schliesslich vermag der Beschwerdeführer mit den weiteren Ausfüh-rungen in der Rechtsmitteleingabe nicht substantiiert darzutun, inwie-fern das BFM zu Unrecht geschlossen habe, er sei nicht schutzbedürftig im Sinne des Asylgesetzes und ihm sei deshalb die Einreise nicht zu bewilligen. Um Wiederholungen zu vermeiden, kann vollum-fänglich auf die zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfü-gung verwiesen werden.

E. 5.4

Dem Beschwerdeführer ist es somit nicht gelungen, eine aktuelle und unmittelbare Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG beziehungsweise konkrete Hinweise auf eine künftige, asylrelevante Verfolgung und eine damit einhergehende, begründete Verfolgungsfurcht darzulegen. Ein weiterer Verbleib im Heimatland ist ihm deshalb zumutbar. Das BFM hat demnach dem Beschwerdeführer zu Recht die Einreise in die Schweiz nicht bewilligt und sein Asylgesuch abgelehnt.

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen

Gründen sowie in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG und Art. 2 und 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) ist vorliegend jedoch auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.